

## BERICHTE / REPORTS

### Tagungsbericht Deutsch-Japanisches Symposium

#### **„Regulation beyond the law? New approaches to social regulation under conditions of complexity, uncertainty and risk“ in Münster**

Vom 17.2. bis zum 18.2.2011 hatte *Prof. Hoeren* zusammen mit *Prof. Kono* im Rahmen der 150-jährigen deutsch-japanischen Freundschaft zu einem weiteren deutsch-japanischen Symposium – diesmal am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster – eingeladen, an dem sich auch die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung aktiv beteiligte. Gegenstand der Tagung war die Frage, mit welchen Möglichkeiten man den sozialen Veränderungen und den damit verbundenen Risiken zukünftig begegnen kann. Dabei sollte insbesondere diskutiert werden, ob und inwieweit eine rechtliche Regulierung im Wirkungszusammenhang mit gesellschaftlichen, moralischen, philosophischen und politischen Einflüssen eine effektive Lösungsmöglichkeit darstellt.

*Ino Augsberg* (Universität München) eröffnete die Tagung mit seinem Vortrag „From Danger Prevention to Risk Management – Changing Paradigms of Coping with Uncertainty in the Knowledge Society“. *Augsberg* stellte fest, dass sich das Rechtsmodell von einem aktionsorientierten zu einem informationsorientierten Ansatz wandle, was er als Folge der stetig wachsenden Wissensgesellschaft einstufte. Die Gesellschaft zeichne sich zunehmend durch ein spezielles, fragmentarisches und dezentrales Wissen aus. Dies lasse die Grenzen des Rechts verschwimmen und führe neben einer normativen auch zu einer kognitiven Dimension des Rechts. Er regte an, letztere nicht länger als spezielles Rechtsproblem einzustufen, sondern sich der Bedeutung dieser Dimension im Allgemeinen bewusst zu werden. *Augsberg* führte weiter aus, dass sich das klassische Gefahrenkonzept ändere. Habe man bisher versucht, Gefahren mit der Sammlung von Fakten und mit einer anhand dieser ausgerichteten Gesetzgebung so früh wie möglich zu begegnen, liefe dieses Vorgehen wegen der immer größeren Unwägbarkeiten heute zunehmend leer. Die erforderliche Wissensentwicklung könne vor allem in Bezug auf neue Technologien und die damit einhergehenden, i.d.R. nicht erkennbaren Gefahren nicht ohne weiteres effektiv fortgesetzt werden. Die Unwägbarkeit werde daher zu einem erkenntnistheoretischen Problem. Für das Recht folgert *Augsberg*, dass das frühere, negative Modell der Gefahrenprävention durch die Idee eines Risikomanagements ersetzt werden müsse. Dazu müsse neben einem ständigen Monitoring auch ein reflexives Recht i.S. eines „learning law“ geschaffen werden.

Im zweiten Vortrag mit dem Titel „Can the Contemporary Welfare System be Upheld by the Logic of Justice?“ beschrieb *Kazuo Seiyama* (Universität Tokyo) das heutige Sozialwesen. Dabei hob er die Ziele des Sozialwesens hervor, namentlich den Schutz der Menschen vor Krankheit, Armut und dem vorzeitigen Tod. Er erwähnte dabei, dass das Sozialwesen auch Kritik ausgesetzt sei. So würden hohe Sozialkosten entstehen, es herrsche ein Hang zum Egoismus und die Arbeitsmotivation des Einzelnen könne durch zu hohen sozialen Schutz gemindert werden. *Seiyama* sieht ein Bedürfnis darin, das Vertrauen in das Sozialsystem zu stärken. Im Hinblick auf die Beziehung des Sozialstaates zum Recht führte er aus, dass jeder Mensch ein Recht auf Wohlstand habe. Diesen zu stabilisieren stelle das Erfordernis einer rechtlichen Regulierung und mithin deren essentielle Bedeutung für den Sozialstaat dar. Dem Sozialwesen seien jedoch auch Unsicherheiten immanent, die sich aus den sich ändernden ökonomischen Begebenheiten und der schnell wachsenden Bevölkerung ergäben. Diese Faktoren könne das statische Recht nur schwer erfassen, weshalb er eine stetige Fortentwicklung forderte.

Anschließend sprach *Mark Fenwick* (Universität Kyushu) zum Thema „Social Regulation after Efficiency? Judgment Error, De-biasing and the Law.“ Er stellte fest, dass es in der rational geprägten rechtlichen und ökonomischen Entscheidungsfindung einen zunehmenden Trend gebe, auf Erkenntnisse der Psychologie zurückzugreifen, um dadurch Bewertungsfehlern vorzubeugen. Die Psychologie nehme nicht nur durch Stimmungen und Emotionen an der Entscheidungsfindung teil, sondern könne auch eine Verzerrung der Entscheidung bedingen. Dies gelte insbesondere in Prozessen, die der menschlichen Wertung offen stünden. In diesen werde der Voreingenommenheit, der menschlichen individuell geprägten Neigung oder der Orientierung an der individuellen menschlichen, positiven oder negativen Erfahrung ein großer Spielraum eingeräumt. Als Beispiel führte *Fenwick* alle jene Vorgänge an, in denen Individualrechte mit allgemeinen Sicherheitsrisiken abgewogen werden müssten. Das Recht sei als ein verhaltensbedingtes Recht zu verstehen. *Fenwick* ging daran anknüpfend zwei Ansätzen nach, durch die eine Entzerrung dieser Situation erreicht werden könne. Man könne erstens eine „Entzerrung des Rechtes“ selber vornehmen. So könne man Rechtsnormen, die anfällig für Wertungsfehler seien, so weit wie möglich aufheben, um Entscheidungsfehler zu verhindern. Ebenfalls sei die Verwendung von Rechtsnormen denkbar, die wegen ihres Wortlautes Entscheidungsfehler eindämmen könnten. Festzuhalten sei jedenfalls, dass im Rahmen einer normativen juristischen Debatte der empirische Nachweis einer möglichen Vorprägung bzw. Neigung einen Grund darstellen könne, Rechtsnormen kritisch zu hinterfragen. In einem zweiten Ansatz ging *Fenwick* darauf ein, einer Voreingenommenheit der Entscheidungsträger durch eine „Entzerrung durch das Recht“ selber zu begegnen. Insoweit sei es denkbar, durch staatlich gesetzte Rechtsnormen das Umfeld der Bürger so zu regulieren, dass sie nur denjenigen Spielraum erhielten, der gut für sie sei und der nur Entscheidungen zuließe, die im Interesse der Gesellschaft stünden, auch wenn dies letztlich gegen den Willen einzelner, aber jedenfalls zu ihrem eigenen Wohle geschehe. Dieser – von *Fenwick* als „sanfter Paternalismus“ bezeichnete – Ansatz stoße jedoch

dort an Grenzen, wo die Einflussnahme die staatliche Rolle überspanne und die Autonomie der Menschen unterlaufe. Die angeführten Konzepte seien zwar nicht die Lösung sämtlicher Probleme, könnten aber als Ansatz zur Neujustierung der Debatte durchaus verwandt und fruchtbar gemacht werden.

*Volker Grassmuck* (Freie Universität Berlin) führte unter dem Referatstitel „Towards a New Social Contract on Culture“ aus, dass das Filesharing-Verfahren eine der größten Herausforderungen sei, denen sich das Recht aktuell ausgesetzt sehe. In den zum Filesharing angestellten Studien sei aber kein negativer Effekt in wirtschaftlicher Hinsicht zu erkennen. Peer-to-Peer Netzwerke würden daher die Initiative zur Herstellung und zum Vertrieb neuer kreativer Werke nicht schlechthin zerstören. Sodann fuhr *Grassmuck* unter Berufung auf das Regulierungsmodell *Lessings* mit der Beschreibung der Regulierungsfaktoren „Architektur, Normen, Markt und Recht“ fort. Im Bereich „Architektur“ beschrieb er die Verwendung des Digital Rights Management, welches mangels technischer Effizienz aber von der Industrie fallen gelassen worden sei. Mehr und mehr kämen aber Strategien wie „cease & decist“- und „3strike“-Verfahren auf. Hinsichtlich der Rechtsentwicklung stellte *Grassmuck* dar, dass eine Art Privatisierung des Rechts durch die Verwendung von DRM und Lizenzen zu erkennen sei. Schließlich sei eine Verschiebung der Normgebung von der Legislative auf die Exekutive zu registrieren. Das auf eine Selbstverpflichtung der Unternehmen ausgerichtete und zunehmend verwandte sog. „soft-law“ sei nach *Grassmuck* aber wenig transparent. Im Rahmen des Faktors „Norm“ zeigte *Grassmuck* auf, dass viele Unternehmen durch gezielte Kampagnen die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzungen immer wieder ins Bewusstsein der Bevölkerung riefen, ohne dass sich diese dadurch von der Anfertigung von Kopien abhalten ließe. Es entstehe eine Erosion des Rechts, da die Gesellschaft etwas als verboten hinnehmen müsse, obwohl sie die Handlung als legalisierungswürdig empfinde. *Grassmuck* führte aus, dass das Urheberrecht einen „sozialen Vertrag“ der vergangenen Zeit darstelle. In der Neuzeit, in der jedermann kopieren oder verändern könne, müsse ein neuer Vertrag ausgehandelt werden. Wichtig sei, dass es keine allgemein gültige Lösung aller Probleme gebe, sondern nur Experimente und wettbewerbliche Vielschichtigkeit weiterhelfe. Als einen Ansatz schlug *Grassmuck* schließlich die „sharing licency“, d.h. die Einräumung des Rechtes zum freien Austausch erworbener Werk, vor. Damit könne der „Krieg“ um die Kopie beendet und ein freier Austausch der Kulturen und Ideen ermöglicht werden.

*Toshiyuki Kono* (Universität Kyushu) führte in seinem Referat „Is Law a Useful Tool for More Creations?“ aus, dass der Begriff „Kultur“ bereits in seiner Definition eine erhebliche Weite aufweise. Zur Entfaltung kultureller Aktivität seien auch Gesetze mitbestimmend, da diese den staatlichen Einfluss auf Kunst- und Meinungsfreiheit reduzierten und im Wege des Urheberrechtes die Kreativität förderten. Man müsse sowohl die kulturelle Entfaltung, als auch die Weitergabe der kreativen Erzeugnisse schützen. Anhand des japanischen „Kabuki“ Theaters verdeutlichte er, dass Kreation und Weitergabe in einem untrennbaren, dynamischen Zusammenspiel ständen. Dabei sei die Wei-

tergabe der kulturellen Kreationen von dem Gesellschaftswandel bedroht. Hinsichtlich etwaiger Sicherungsmethoden ging *Kono* neben dem von ihm abgelehnten „laissez-faire“ Ansatz des französischen Rechts, auf den japanischen „pride-stimulus“ Ansatz ein. Diesen legte er am Beispiel des japanischen Rechts dar, nach welchem ein Kulturerbe unter der normativen Voraussetzung der „Wichtigkeit für die Gesellschaft“ geschützt werden könne, wobei dies freilich eine angreifbare Werteentscheidung beinhalte.

*Harald Fuchs* (Universität Münster) gab unter dem Titel „Introduction to Nanotechnology“ einen kurzen Überblick über Möglichkeiten und Funktionsweisen der Nanotechnologie. Er beschrieb dabei, wie die jeweiligen Funktionen von Nanoteilchen anhand von Größe, Skalierung und Oberflächenspannung variieren können. Bereits jetzt seien zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten für die Nanotechnologie in Wirtschaft und Medizin denkbar. So würden in letzterer bereits Nanoteilchen als Transportmittel verwandt. Auch seien bei der Behandlung von Gehirntumoren unter Zuhilfenahme von Nanoteilchen große Fortschritte gemacht worden. *Fuchs* prognostizierte für die Zukunft einen breiten Einsatzbereich der Nanotechnologie. Er führte abschließend aus, dass die Langzeitwirkung der Nanomedizin wie auch etwaige Wechselwirkungen mit anderen Stoffen ein bislang noch nicht absehbares Risiko darstellen.

*Sabine Roesner* (Technische Universität Delft) sprach im Rahmen ihres Vortrages unter dem Titel „Public Risk Perceptions and the Legitimacy of Emotions“ über den Einfluss der menschlichen Emotionen auf das Risikomanagement. Insoweit würden Menschen bei Risikoabwägungen von Natur aus ihren unreflektierten und natürlichen Intuitionen folgen. Im Zusammenhang mit dieser naturalistischen Sichtweise stellte sie das konventionelle Risikomanagement dar. In diesem werde schwerpunktmäßig eine Abwägung zwischen Kosten und Profit vorgenommen. Es werde versucht, Neutralität, Rationalität und Objektivität in den Vordergrund zu stellen. Die Gesellschaft nutze in der Abwägung darüber, ob ein Risiko hinnehmbar sei oder nicht, jedoch andere Werte. Hier seien neben einer Kosten-Leistungs-Abwägung die Freiwilligkeit der Risikoübernahmen, die Alternativlosigkeit und das Risikoergebnis leitend. Auch Ängste würden eine entscheidungsleitende Rolle spielen. Anschließend stellte *Roesner* die „Dual Process Theory“ dar. Nach dieser gebe es zwei Entscheidungsfindungssysteme. Im ersten seien Intuition, Spontanität und Gefühle bei der Entscheidungsfindung leitend, im zweiten System hingegen die rationale und analytische Entwicklung eines Ergebnisses. Dabei werde bisher das zweite System in der Regel dem ersten System vorgezogen. Nach einer alternativen, von *Roesner* präferierten Perspektive seien Emotionen indes für die praktische Rationalität unabdingbar, da Emotionen Ausfluss eines kognitiven, aber zugleich auch evaluativen Vorganges seien. Zudem seien sie unerlässlich für die moralische Beantwortung der Zulässigkeit eines Risikos. Sie sollten daher ein fester Bestandteil einer jeden Risikoabwägung sein. Sie dürften daher auch in der Wissenschaft nicht vernachlässigt werden. Vor allem Ängste müssten in einem gegenseitigen, wechselwirkenden Austausch durch die rationale Wissenschaft gelöst, letztere aber auch wiederum durch Emotionen mitbestimmt werden.

Unter dem Titel „Practices and Possible Future Institutionalization of Technology Assessment (TA) in Japan – A Response to Governance Issues of Emerging Technologies“ stellte *Hideaki Shiroyama* (Universität Tokyo) die Basisanforderungen dar, die an eine Regulierung von Wissenschaft und Technologie zu stellen seien. Ausgangspunkt müsse die wissenschaftliche Erkenntnis sein, dass jede neue Technologie Risiken mit sich bringe. Es sei erforderlich, diese Risiken frühzeitig zu erkennen. *Shiroyama* plädiert für eine Stärkung der Wissenschaft durch den Schutz der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit. Als dafür zu verwendendes Instrument stellt er die Technologiefolgenabschätzung vor. Diese bestehe aus der Analyse von Fortschritten in Wissenschaft und Technik und den damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Entwicklungen, insbesondere der Abschätzung der zu erwartenden Chancen und Risiken. Als Beispiel für die Implementierung einer Technikfolgenabschätzung ging *Shiroyama* auf die Problemanalysen Japans in Bezug auf die geringe Geburtenentwicklung ein. Hier sei zu erkennen, dass Technologiefolgenabschätzungen immer mehr Basis politischer und rechtssetzender Entscheidungen seien. Er regte daher eine institutionelle Stärkung dieses Verfahrens an. Als Handlungsmöglichkeiten schlug er die Schaffung von Rahmenbedingungen vor, die die Durchführung einer Technologiefolgenabschätzung erleichtern, so wie es beispielsweise in den USA mit dem „Nanotechnologie Development and Research Act“ geschehen sei. Auch in praktischer Hinsicht müsse die Forschung auf gesicherte Grundlagen gestellt werden, wozu neben einer ausreichenden finanziellen Ausstattung, vor allem ein effektiver und internationaler Informationsaustausch unerlässlich sei.

*Hiroaki Matsuura* (Universität Harvard) sprach am zweiten Tag der Konferenz zum Thema: „Value of a Statistical Life under Scientific Uncertainty“. Gegenstand seines Vortrags war die These, dass der Nutzen von Maßnahmen zur Riskoreduzierung mit zunehmender gesellschaftlicher Sicherheit sinke. Basierend auf dieser Grundannahme stellte *Matsuura* ein Modell zur Kosten-Nutzen-Analyse vor. Anhand dessen könne die Frage untersucht werden, ob eine bestimmte regulatorische Maßnahme zur Reduzierung von Risiken genug soziale Erträge im Vergleich zu den damit verbundenen Kosten erbringe. Der sog. VSL-Wert – „value of a statistical life“ – sei ein in den Vereinigten Staaten erprobtes Instrument zur Ermittlung des Nutzwerts von regulatorischen Maßnahmen, die der Reduzierung des Risikos eines vorzeitigen Todes dienen. Die Bezugsgröße für den ökonomischen Nutzen solcher Maßnahmen sei der Betrag, den der Einzelne für die Reduzierung dieses Risikos zu zahlen bereit sei. *Matsuura* stellte sodann die Frage, ob diese rein ökonomische Herangehensweise dem Normgeber überhaupt eine wirksame Hilfestellung bei der Frage der Notwendigkeit des Erlasses neuer Normen sein kann. Die Ermittlung der VSL-Werte sei zwar erforderlich, um diese Frage zu beantworten, dürfe jedoch nicht das einzige Kriterium bleiben.

Anschließend sprach *Ryu Kojima* (Universität Kyushu) zum Thema: „Digital Publishing: From the Perspective of Copyright and Cultural Policy“. Zu Beginn seines Vortrags stellte *Kojima* die neuen Möglichkeiten und Vorzüge digitaler Buchveröffent-

lichungen dar. Diese böten einen weitaus schnelleren und einfacheren Zugang zu dem darin enthaltenen Wissen. Sogenannte „eBooks“ ließen sich in nahezu unbegrenzter Zahl in den neu entwickelten Lesegeräten mit sich führen und seien über das Internet direkt verfügbar. Eine große Herausforderung stelle jedoch das Google-Books-Abkommen dar. Die Urheberrechte der Autoren seien in diesem Zusammenhang nicht im notwendigen Umfang gewahrt. Die Erreichung eines solchen Umfangs sei aber weiter zu verfolgen. Darauf folgte eine Auseinandersetzung mit der Rolle der Herausgeber im Zeitalter digitaler Veröffentlichungen. Für diese böte sich eine Fülle neuartiger Vermarktungsmodelle. Vorstellbar seien insbesondere on-demand-Veröffentlichungen. Dadurch ließen sich die wirtschaftlichen Risiken der Herausgeber besser kontrollieren. Darüber hinaus könnten nur einzelne Kapitel verkauft oder eBooks mit Fotos oder Videos angereichert werden. Ungeklärt sei allerdings noch die Frage, wie weit die Rechte der Leser zur Verwertung der eBooks gehen. Eine weitere Herausforderung ergebe sich für die öffentlichen Bibliotheken im Umgang mit eBooks. Es bestehe die Gefahr, dass diese den kommerziellen Markt teilweise beschädigen könnten, wenn sich die digitale Qualität der eBooks dort nicht von den Marktprodukten unterscheide.

Nächster Referent war *Henning Große-Ruse-Kahn*, München. Er sprach zum Thema: „ACTA and International Intellectual Property Enforcement – A Case Study of emerging ‚Regulatory Thickets‘“. ACTA steht für „Anti-Counterfeiting Trade Agreement“, welches in Deutschland häufig als Anti-Piraterie Abkommen bezeichnet werde. *Große-Ruse-Khan* stellte dar, wie mit Hilfe dieses Abkommens Immaterialgüterrechte international durchgesetzt werden sollen. Für die Marktteilnehmer stellten die Exklusivität und der damit einhergehende Schutz ihrer Erfindungen und Innovationen einen maßgeblichen Anreiz dar, kreativ tätig zu werden. Andererseits führe Exklusivität zur Behinderung des Wettbewerbs und schränke den Zugang zu Innovationen ein. Es müsse daher ein Ausgleich zwischen Exklusivität und Innovationszugang gefunden werden. Die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten obliege bisher den Rechteinhabern, welche jedoch häufig an Grenzen bei der Geltendmachung stießen, insbesondere wenn eine vermeintliche Verletzung in Drittstaaten stattgefunden habe. Ziel des ACTA-Abkommens sei die Ermöglichung einer effektiven internationalen Durchsetzung von Immaterialgüterrechten. Sodann erläuterte *Große Ruse-Khan* kurz die sechs Kapitel des ACTA-Abkommens, um anschließend auf dessen Bedeutung für die Teilnehmerstaaten zu sprechen zu kommen. Grundsätzlich seien Staatsverträge so ausgestaltet, dass diese eher allgemeine Regelungen enthalten. Die Besonderheit des ACTA-Abkommens sei im Gegensatz dazu eine detaillierte Ausgestaltung, die den Staaten wenig Spielraum bei der Umsetzung in nationales Recht lasse. Einen wesentlichen Teil des Abkommens stelle die teilweise Verschiebung der Verantwortlichkeit für die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten von den Rechteinhabern auf staatliche Behörden und Internet Service Provider dar. Dies gelte insbesondere für sogenannte „Border Measures“, das heißt für Grenzkontrollen zur Aufdeckung von Marken-, Produkt- und Urheberrechtsverletzungen.

Anschließend sprach *Nikolaus Forgó* (Universität Hannover) zum Thema: „Who Owns Information?“. Im Zeitalter des Internets sei die Kontrolle der Informationen, die private Personen und Institutionen über sich weitergeben wollen, in vielen Bereichen sehr schwierig. Dies illustrierte *Forgó* anhand zweier Beispiele. Zum einen zeigte er, dass sich in dem Internetportal „www.meinprof.de“ vielfach Informationen über ihn selbst finden ließen, die mit seiner persönlichen Einschätzung nicht übereinstimmten. Ein anderes Beispiel veranschaulichte er anhand des Videoportals YouTube. Auf die Eingabe „Uni Hannover“ zeigten die ersten beiden Suchergebnisse einen betrunkenen Studenten in einer Vorlesung. Erst an dritter Stelle fand sich der Imagefilm der Universität Hannover. Vom Thema der Datenkontrolle leitete *Forgó* über zum Datenschutz. Die geltenden Datenschutzgesetze seien nur teilweise für den Schutz von Informationen geeignet. Dies ergebe sich schon daraus, dass die Diskussion um die Definition der personenbezogenen Daten bis heute nicht abgeschlossen sei. Darüber hinaus werde die territoriale Begrenzung der Gesetze dem Internet nicht gerecht. Zweifellos verstießen Seiten wie „www.facebook.de“ oder „www.YouPorn.com“ mit ihren Inhalten gegen deutsche Gesetze. Weitere Herausforderungen ergäben sich auch aus neuen Geschäftsmodellen im Internet, wie Google Street View. Google habe für Deutschland angeboten, bestimmte Häuser auf Anfrage von Eigentümern oder Mieter unkenntlich zu machen. Dies sei einerseits in einigen Fällen nicht vollständig gelungen, biete andererseits aber auch Missbrauchsmöglichkeiten, beispielsweise wenn ein Restaurantinhaber das Geschäft eines Konkurrenten bei Street View unkenntlich machen lässt.

Im nächsten Vortrag beschäftigte sich *Hatsuru Morita* (Universität Tohoku) mit dem Thema: „Regulating Economy: Who forms the regulations?“. Es wurde deutlich, dass in früherer Zeit der Einfluss verschiedener Interessengruppen auf den Gesetzgebungsprozess in Japan ungleich verteilt war. Insbesondere den Arbeitnehmern fehlte es an Repräsentanten für die Berücksichtigung ihrer Interessen. Dies führte zu einem für eine repräsentative Demokratie problematischem Ungleichgewicht. Reformen in Japan sollten jedoch zu einer ausgewogeneren Verteilung der einflussreichen Kräfte bei wirtschaftlichen Regulierungsmaßnahmen führen. Anhand aktueller Fälle erläuterte *Morita* anschließend den Einfluss der Bevölkerung und der Presse auf die Politik. Im Falle eines Reisprodukts sei es bei dessen Verzehr vermehrt zu Todesfällen durch Ersticken gekommen. Die starke Lobby der Agrarindustrie konnte das Ergreifen regulativer Maßnahmen dennoch verhindern. Dagegen führte eine Pressekampagne in einem weniger gefährlichen Fall bei Weingummis zu einem Erlass neuer Leitlinien für den Umgang mit diesem Produkt. In diesem Fall sei der Einfluss der Hersteller auf die Politik weitaus geringer gewesen. Daraus kam *Morita* zu dem Schluss, dass die Reformen nicht zu dem angestrebten Erfolg führen. Um ein wirkliches demokratisches Gleichgewicht des Einflusses auf den Gesetzgeber zu erreichen, sei eine Analyse der gegenwärtigen Situation erforderlich. Lösungsmöglichkeiten ergäben sich insbesondere aus der Rechtsvergleichung, um von den Erfahrungen anderer Staaten mit dem Umgang vergleichbarer Herausforderungen lernen zu können.

Im Anschluss sprach *Till Jaeger*, Berlin, zum Thema: „Transponder Implications of Jurisdictional Rules – The ‚New York Times‘-Decision of the German Federal Court of Justice“. *Jaeger* referierte über einen Fall, in dem die „New York Times“ über einen in Deutschland lebenden Mann berichtet hatte, der nach Ansicht des Magazins Teil eines Netzwerkes des international organisierten Verbrechens sei. In dem Artikel wurde der vollständige Name des Mannes genannt. Der Betroffene sah sich in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt und nahm die Verlegerin der NYT vor einem deutschen Zivilgericht auf Unterlassung in Anspruch. Nachdem die Vorinstanzen die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte verneint hatten, bejahte der BGH die Zuständigkeit, da der Erfolgsort der behaupteten Persönlichkeitsverletzung in Deutschland liege. Entscheidend sei, ob der Zeitungsartikel inhaltlich darauf abziele, in Deutschland gelesen zu werden. Dies führte den Referenten zu der Frage nach der Praktikabilität der BGH-Entscheidung. Wie sei damit umzugehen, dass in solchen Fällen häufig auch das Recht vieler weiterer Staaten anwendbar sei? Problematisch sei insbesondere, dass die Veröffentlichung des Namens nach deutschem Recht verboten, nach US-amerikanischem Recht aber erlaubt sei. Das zentrale Problem sei jedoch die Vollstreckbarkeit des Urteils. So könnte ein New Yorker Gericht zu der Auffassung kommen, dass es sich bei dem deutschen Urteil um einen Verstoß gegen das amerikanische Grundrecht auf „free speech“ handelt, was der Vollstreckbarkeit entgegenstünde.

Als letzter Referent der Tagung sprach *Tobias Mahler* (Universität Oslo) zum Thema: „Legal Risk Management as a Methodical Perspektive on Uncertainty and Complexity“. Zentrales Thema war die Nutzbarkeit von bekannten Risiko-Management-Modellen in rechtlichen Zusammenhängen. Im Zuge der Rechtsgestaltung solle verstärkt der Zusammenhang zwischen den geplanten Regelungen und den damit einhergehenden Risiken erforscht werden. Dadurch biete sich die Chance, rechtliche Regelungen stärker an tatsächlich bestehende Risiken anzupassen, um diese effektiver anwenden zu können. Konkret gelte es, vier aufeinander aufbauende Schritte durchzuführen. Zunächst müssen die Risiken identifiziert, analysiert und evaluiert werden. Daraus lasse sich dann schließen, wie mit dem Risiko rechtlich umzugehen sei. Für Juristen biete sich in Bezug auf den Umgang mit Mandanten so auch die Möglichkeit einer visualisierten Herangehensweise, die dem Laien die rechtliche Problematik verständlicher mache.

Als Gastgeber der Tagung nahm *Thomas Hoeren* (Universität Münster) die Gelegenheit wahr, einige abschließende Anmerkungen zu machen. Dabei schloss er an den vorangegangenen Vortrag an und setzte diesen in Bezug zu IT-Vertragsprojekten. Diese scheiterten häufig daran, dass die Verträge nicht den Stand der Technik wiedergäben. Eine mögliche Antwort auf dieses Problem ließe sich durch die Anwendung rechtlichen Risikomanagements finden. Abschließend dankte *Hoeren* den Teilnehmern für eine gelungene Tagung.

*Matthias Försterling und Arne Neubauer*